

Wiener Stadt-Bibliothek.

2960

B



General Mandat
gegen den Sürckhauff
1578.

RÖM. KAY.

**Auch zu Hungern vñd Behaimb
Khü: May: 2. Erzherzoggen zu
Österreich 2c. Ordnung vnd General Mandat
wegen Abstellung des schödlichen Für-
khauffs in Österreich vnder
der Ennsz.**

**Gedruckt zu Wienn in Österreich
bey Michaël Apffel zum grünen Köfle
in der Schuelstrassen.**

ANNO M. D. LXXVIII.

Ant. H. Schrey

U. S. M. O. S. S. E. S.

Office of the Secretary of the Treasury
Washington, D. C.
Circular No. 100
April 1, 1900

Department of the Treasury
Washington, D. C.

ANNO M. D. LXXXIII



Ir Rudolff der

Andter / von Gottes gena-
den / Erwölter Römischer Kaiser/
zu allen zeitten in ehre des Reichs /
in Germanien / zu Hungern vnd
Behamb / ꝛ. König / Erzhertzog

zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyr / Kärnten /
Crain vnd Wiertemberg / in Ober vnd Nider Schlöfien /
Marggraue zu Märhern / in Ober vnd Nider Laußnitz /
Graue zu Tyrol / ꝛ. Embieten N. allen vnd jeden vnsern
Vnderthonen / Geislichen vnd Weltlichen / was wider den
Stand oder wesens die in disem vnserm Erzhertzog-
thumb Osterreich Vnder der Ennsz gesessen vnd wonhafte
sein / vnser gnad vnd alles guets / vnd geben Euch gnä-
diglichen zuuernemen / Wiewol in Kayser Ferdinanden /
Vnsers geliebten Anherin publicierten Policen / auch in
weilendt vnser geliebten Herrn Vatters / beeder hoch-
löblichster vnd seliger gedächtnussen / Anno ꝛ. 68. auß-
gangnen General Mandaten fürgesehen vnd verordnet /
das vnser Prelaten / Grauen / Herrn / vnd vom Adel /
auch sonderlich die Vnderthonen vnd Paursehafft auff
dem Land / ausser der Stet vnd Märckt / sich khainerlan
Kauffmanschafft / Handtierung noch Fürkauffs / in was
whar das imer sein möchte / mit nichten gebrauchen / son-
der was ain heder von den Prelaten / Grauen / Herrn / vnd
vom Adel / so auff dem Landt sehen / für Traidt / Fuetterung /
Holz / groß vnd klain Viech / Khäsz / Schmalz / Anr / vnd
in gmatz alles anders so er inn / oder bey seinem Closter /
Schloß / Hauß / Mairhof / Pfarthof vnd Gründten er-
A ij baut /

baut/sme in Zehenden oder Diensten gefelt/ vnd des selber
nit zur Haußnotturfft gebrauchen / noch darinnen versil-
bern mag/ vnd doch verkauffen wil/ solches in vnserer/ oder
vnserer Landteut Stett vnd Märkht/ auff die offnen Jar
vnd Wochenmärkht bringen/ vnd zu offnem frehem khauff
füeren / vnd sail haben lassen sollen. Befinden wir doch/
das neherzelter Pollicey ordnung vnd Mandaten / auch
darüber außgangnen warnungen nit gelebt werde / Son-
der viel auß Euch den Prelaten/ Grauen/ Herrn vnd Rit-
terstandts / deren Pfleger / Verwalter / vnd Diener / auch
die Paurschafft vnd Geywirt / sich Burgerlicher Gwerb
vnd Handthierung gebrauchen/sonderlich in Traidt/ Fuert-
terung vnd Victualien/ auff den fürkhauff begeben/ daher
auch die ermelten Gwerb vnd Handtierungen/ auß vnsern
Stetten vnd Märkhten / auff das Landt vnd zu den Gey-
wirten geratten / Dagegen die gewondlichen alt befreyten
Jar vnd Wochenmärkht / in denselben vnsern Stetten
vnd Märkhten abnemen/ allerlay vnordnungen einwurzh-
en / dardurch der gmaine Landtnutz vnd vnser Camer ge-
fell geschwecht / auch alle Handtwerchs beraitschaffen/
vnd die Löhn von tag zu tag gestaigert werden / darauff
leßlich abfall vnnnd erarmung des Landts zugewarten/
Demnach will vns Ernstliches einsehen zuhaben/ vnd das
shenig so vns als sorgfeltigem Herrn vnd Landtsfürsten/
zu außrottung alles aigen nutz vnordnung / vnd der Ar-
men beschwörung vnd erhaltung jedes Landt standts Ge-
rechtigkhait gezimen will / nach souil einkumen beschwä-
rungen mit ainem beständigem vnnnd solchem ernst auch
lautteren erklärang also anzuordnen gebiern/ dabey menig-
klich zu spiern hab / das wir noch vnserer getrewe Landt-
stände / an der von sondern Personen gebrauchten aigen-
nützigkhait vnd vnghehorsamb kham gefallen tragen/sonder
hinsüro

hinsüro an Respect das ihentig / so wir mit zeitligem
Rat / vnd ernennter vnserer getrewen Landstände guet-
achten vnd verwilligen / dem Landt wol ersprieslich befun-
den / mit dem erforderem Ernst handtzuhaben / auch die be-
troet straff zu Exequiern gedenccken / vnd wöllen hierauff
Euch den Prelaten / Herrn vnd Ritterschafft / Pfarthern /
desgleichen der Paurschafft / die Burgerlichen handtze-
rungen / als welche Euch nit zueständig / hiemit abermals
gänzlich verpotten / auch insonderhait auffgeladen haben /
das jr wenig noch vil Getraidts / oder andere Victualien /
an was ortten das beschehen möcht / für oder zu weiterem
Verkhauff nit einkauffet / also sollet jr die Prelaten / Herrn
vnd vom Adel / auch Pfarrier / Eure Vnderthonen khaines
wegs dahin tringen / jr schwär vnd ring Getraidt / Euch
ersilich zu khauff anzufaillen / sonder inen in die Stett vnd
Märkht / da Burgerliche gewerb zuelässig / zuefarn / vnd
daselbs on ainiche jerr oder sperz zuuerkhauffen zuelassen /
wo aber ainer oder mer souil Getraidts selbs nit erpauet /
oder in Zehenden vnd Diensten einkhumens hette / dauon
Er sich oder seine Bierdschafftten versehen / desgleichen sei-
ner / armen Vnderthonen helfen köndte / denselben solle die
notturfft / nach den gemainen gehenden kheuffen / zukhauff-
en vergündt / doch dabey eingebunden sein / das der oder
die / bey vermendung schwärer straff / hierinnen khainen vorkl
aigennützigkheit noch gewin suechen / oder ainiche gefär
difen vnsern Generaln zuentgegen gebrauchen.

Vnd nach dem bisshero Jr die Prelaten / Herrn vnd
Ritterschafft / Eur schwär vnd ring Getraidt / desgleichen
andere Victualien / so jr / als obsteet / selbs erpaut / in Ze-
hende vnd Diensten einkhumens vnd zuuerkauffen habt /
gen Märkht bringen / daselbs / oder aber bey Eurn Clöstern /
A iij Schlößern /

Schlößern / Edelmans sitzen vnd Pfarhöfen versilbern
mögen / lassen wir es gleichwol noch genädigklich dabey
verbleiben / Doch wollen wir Euch Ernstlich vermannt ha-
ben / das jr solchen Eurn vorrat nit verhaltet / noch ver-
theuret / sondern denen / so bey Euch am Landt zuhauffen
zuclässig / in ainem zimblischen vnübersetzten werde eruol-
gen lasset / Euch der Paurschafft vnd Vnderthonen aber
geben wir hiemit dise erleutterung / das jr alle vnd ain jeder
insonderhait / schuldig sein sollet sein schwär vnd ring Ge-
traidte / Item allerlay sortten Victualien / was Er auff sein
Hausnotturfft nit bedarff / and erstwo niergent / dann auff
den ordenlichen Wochenmärkten in Stetten vnd besrey-
ten Märkten / vil weniger bey seinem Haus zuuersilbern /
es wäre dann das seiner Mitnachparn ainer oder mehr /
am Getraidte mangel hette / vnd bey ime allain zur Haus-
notturfft etwas khauffen wolte / solle ime des vnuerwert
sein. Daneben wir Euch gnädigklich beuor stellen / zu wel-
cher Statt oder Flecken vmb Euch nahet oder fern gelegen /
Ir solch Eur Traidte vnd andere Victualien führen vnd brin-
gen wöllet / nur das jr dasselb / wie oben verstanden / an or-
denlichen Wochenmärkten verkhauffet / hierunder auch
kheim Contrabant / noch sonsten heimliche versilberung
auff den fürkhauff hebet. Do sich aber biszweilen zuetruөг /
das ain Vnderthon böses wegs / oder anderer zufall halber
auff den bestimbten Tag daran die Wochenmärkte gehal-
ten werden / nit so gleich gelangen khundte / So solle derselb
Vnderthon damit nichts verbrochen / sonder sein Traidte
hernach obsteunder Ordnung gemäsz / zuverkauffen / mache
vnd fueg haben / Desgleichen da sich etwo begab / das ainer
auß fürfallenden erheblichen vrsachen / mit seinem Zug auß-
ser Landt verraisete / vnd zu ainer zuepueß der Zerung ent-
gegen Traidte in diß Landt führen wolte / das solle im auch
zuegelassen /

zuegelassen / doch Er in versilberung desselben / sich aller-
dings wie obsteet / zuuerhalten schuldig sein. Neben disem
erlauben wir allen vnd jeden Vnderthonen one vnderschied
hemit gnädigklich / das sy jr schwär vnd ring Betraidt /
so wol allerlay Victualien / vnserer Statt Wienn / vmb
vnserer Kaiserlichen Hoffhaltung / vnserer daselbst bleiben-
den Regiments vnd Camer wesens / auch anders zuerais-
senden Volcks willen / zuefüeren mügen.

Vnd nachdem weilendt hochermelter vnser geliebster
Herz Vatter / hochlöblicher vnd seligister gedächtnus / noch
vor etlichen Jaren / durch außgangne Edicta, den ledigen
schwaiffenden vnd vnangeseßnen Personen / in Stetten /
Märkten vnd auff dem Bey / gleichwol Ernstlich verbot-
ten / sich in gemain aller Contract handtirungen / gwerbs /
vnd sonderlich des füerkhauffs genzlich zuenthalten / Wer-
den wir doch gnädigklich erindert / das sich zwar vil derglei-
chen Personen beheuratten vnd Anuogeten / aber bey andern
Vnderthonen an Herberigen auffhalten / vnd allain auff
den Füerkhauff der Victualien Betraidts vnd derlay gat-
tungen begeben / den Burgern in Stetten vnd Märkten
dardurch jr Nahrung entziehen / entgegen weder mit Steuer /
Kobat noch in ander weg / khain oder doch schlechtes vnd
geringes mitleyden tragen. So wöllen wir derwegen ob-
angeregte General widerumben hieher erholt / vnd vorbe-
griffnen zuclasz / in ainem vnd andern / allain auff die an-
geseßnen Vnderthonen gemaint vnd verstanden / Euch den
lödigen Personen aber / vnd so nit behaußt / bey vnnachläs-
licher Leibs vnd Guets straff / abermaln alles ernsts auff-
erlegt vnd eingebunden haben / das jr Euch hinsüro / wie
oben gemelt / aller Contract auff weittern Verkhauff / in
Betraidt / Wein vnd Victualien / gleichsals Gwerbs vnd
A iiii hand

handtirungen/aines vnd des andern orts/gerwislich maset / gedachten hienor publicierten Generaln auch gehorsamblich nachgelebet.

Was nun hierinen obbegriffner massen in khauff vnd verkhauffung zuegelassen vnd verbotten / das ordnen vnd setzen wir allain auff schwär vnnnd ringes Getraidt / auch auff die Victualia vnd dergleichen gattung/doch den Wein außgeschlossen/Dann souil das Weingwächß anlangt/da sollen alle vnser Landtleüt vnd angesessne Vnderthonen in gmain/mit versilberung vnd verfürung desselben/frey vnd allerdings vnuerbunden sein.

Vber das setzen wir gnädigklich / das alle angesessne Vnderthonen auff disem Landt herenthalt der Thuenaw/sonderlich im viertel ob Wiener waldt/so Kofzüg haben/auch bekhandt seyen / vber jr eigen anbaut Traidt / von andern/ souil was sy selbs mit iren eigen zügen fueren khünnen / khauffen / vnd auff Scheibß/ Waidthoffen vnd dem Innernperg des Eisenarkt durch den Neuen weeg die Mending/ wie von alter herthumen/zuebringen oder zuefüern mügen.

Diueil sich aber neben vnd vnder den bekhandten angesessnen/ auch vil lödtige Personen vnd Tagwercher/der ortten auff die Strassen legen/ das Traidt vnd Schmalz fürkhauffen vnd vercheurn/sich allain mit disem nern/vnd im Landt khain mitleyden tragen / So wöllen wir / wo dergleichen Personen an der Strassen / auff dem Landt oder Wochenmärkten betretten / das sy zum ersten am Leib ernstlich gestraffe/ vnd zum andermal da sy wider ergriffen/

griffen / inen die erkhaufft oder fūerende Prouiant genummen werde.

Auff das auch die angefeßnen Vnderthonen vñnd Prouiantfūerer / vor den lödigen vñnd souil mer erkantlich / vñnd die Angeseßnen dises zuelaß sich nit mißbrauchen / Solle derselben Fūerleut jeder von dem Grundtherm darunder er siht / ain gefertigte kundtschafft nemen / vñnd dieselb vnserm khunfftigen EisenCamerer zu Scheibß / oder wer ine darumben ansprechen wuerde / fürzaigen / solche khundtschafften sollen sich auch nuer auff ain ainzig Jar erstrecken / vñnd alle Jar wider verendert vñnd verneurt werden / Letzlich so wöllen wir auch vnser hievor außgangne General / darinnen wir das fūerleihen auff die Frūcht / mit sonderer außgetruckhten maß / ab vñnd eingestelt / hiemit wider verneut haben.

Vñnd beuelhen demnach Euch sament vñnd sonders Ernstlich / das jr disem General Mandat in allem gehorsamlich nachthumet / vñnd darwider nit handelt / Welcher aber hiewider ergriffen / solle der so die Wahren vñnd Gattungen vnzuelaßiger weiß verkhaufft / das eingenummen khauffgelt / vñnd der so vnzuelaßig khaufft / die erkhauffte Wahr verfallen haben.

Gebieten auch hierauff allen vnsern Prelaten / Grauen / Freyen / Herrn / Rittern / Khnechten / Landtshauptleuten / Berwesern / Bisdomben / Handtgrauen / Verwalttern / Pflegern / Burgermaistern / Richtern / Rāthen / Zollnern / Mautnern / Aufschlāgern / Gegenschreibern / vñnd allen andern vnsern Ambeleuten / sonderlich aber den Landgerichts Herrn / das jr ob disem vnserm General Mandat
ernstlich

ernstlich handthabet / Niemandts hiewider zuhandlen ge-
stattet / selbs das auch für Euch / eure Pfleger / Verwalter
vnd Diener nit thuet / sonder auff die vbertreter fleissige
achtung gebet / vnd dieselben vnuerschont straffet / Item bey
berierten Euren Pflegern / Verwaltern vnd Dienern darob
seyet / das sy vmb schanckung oder anderer vrsachen willen
niemandts schuldigen vngerechtfertigt lassen / Daneben jr
die Grundtobrigkhait / ermelten Landtgerichts Herrn oder
deren Verwaltern / allen guetten beystande laisten / vnnnd
treulichen zusamen setzen sollet. Wie wir auch hiemit auß
sondern Gnaden vnd auff wolgefallen bewilligen / das de-
nen Obrigkhaiten / so die vcrpreeher ergreifen / die straff
derselben verbleiben sollen / Vnd haben weiter die verord-
nung thon / das gleichwol denen / so durch Euch die Obrig-
khaiten / ergriffen vnd gestrafft / da sy je beschwärt zusein ver-
mainen / solche jr beschwärt für vnser Niderösterreichische
Regierung vnd Camer nit abgestrickt sein / Aber doch je-
der zeit dergleichen sachen / durch ain Mündliche verhör /
schleimig abgehandlt werden / vnnnd da der Clager vnge-
recht besunden / gegen ihme vmb seiner muetwilligen klag
willen / neben abtrag der Expens / noch in sonderhait am
Guet / oder wo er vnuermüdig / am Leib straff fürgenumen
werden solle. Wir wollen Euch den Obrigkhaiten aber
eingebunden haben / niemandts von aignes Nutz / Feindt-
schafft / oder anderer vnzimlicher vrsachen willen / wider
fueg vnd billigkhait zubeschwären / auffzuhalten / Vnd die-
weil jr die Obrigkhait / nun verzer khain vrsach der entschul-
digung haben mügt / warumben jr nit merern vleiß / weder
bisherio gespiert / sambt dem schuldigen Gehorsamb / laisten
khünnet. So wollen wir Euch auch dabey vnuerhalten
haben / das wir gegen Euch den lässigen vnnnd vngehorsam-
men Obrigkhaiten / die straff zu Toppln / oder die Landt-
gericht

gericht vnd Obriqthaiten von Euch auffzuheben gänzlich
bedacht. Wie wir dann auff solche nachlässige vnd
verprüchige Obriqthaiten / auffmercken zuhaben insonder-
hait bestellung thon. Darnach wisse sich meniglich zu-
richten / vnd vor schaden zuuerhütten / das mainen wir gnä-
diglich vnd Ernstlich. Geben in vnser Statt Wienn /
den letzten tag Octobris / Anno / 17. im Achtvndfibenzig-
sten / Vnserer Reiche des Römischen im Dritten / des Hun-
gerischen im Sibenden / vnd des Behmischen im Vierten.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Comptroller General
Treasury Department





